

VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz Geschäftsjahr

1.1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein Historischer Verkaufspavillon Görresstraße“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

1.3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1.

Der Förderverein Historischer Verkaufspavillon Görresstraße (e.V.) mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Förderverein. Der Verein verwirklicht diesen Zweck selbst durch den Wiederaufbau, die Wiederherstellung insbesondere durch Sanierung unter Berücksichtigung des bestehenden Denkmalschutzes und notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Baudenkmals "Historischer Verkaufspavillon Görresstraße" an einem Standort in Bonn, ehemaliges Regierungsviertel, mit dem Ziel, die Beseitigung, Zerstörung und Verunstaltung sowie den Verfall des Denkmals zu verhindern und den historischen Zusammenhang des Denkmals mit der "Bonner Republik" für die Allgemeinheit zu erhalten und darzustellen.

2.3.

Der Förderverein Historischer Verkaufspavillon Görresstraße e.V. kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

2.4.

Außerdem fördert der Verein die Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, die Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene und behinderte Menschen sowie den Gedanken der Völkerverständigung als Förderverein (im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO). Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts

oder durch eine ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würde.

2.5.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen bzw. Firmen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

3.2.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen; über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. seiner Löschung im Handelsregister, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

4.2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalige Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Erbringung sonstiger zugesagter Leistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der 2. Mahnung 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht ausgeglichen bzw. sonstige Leistungen nicht erbracht sind. Die Mahnung gilt am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Versendung per Fax mit dem Versanddatum. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, für die Ziff. 3.2. entsprechend gilt. Wird Beschwerde nicht eingelegt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist. Alle bis dahin fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen sind in vollem Umfang zu erbringen, eine zeitanteilige Abrechnung findet nicht statt.

5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhen der Jahresbeiträge und sonstigen Beiträge, z.B. von Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit sind in einer Finanz- und Beitragsordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

7.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bis zu 2 weiteren Mitgliedern, mithin aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

7.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, in der Regel dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 EUR im Einzelfall können für den Verein nur abgeschlossen werden, wenn der Beirat zugestimmt hat.

7.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, welches von der nächsten

Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestätigen oder für den ein anderes Ersatzmitglied zu wählen ist.

8. Aufgaben und Arbeit des Vorstands

8.1.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Protokollierung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie Verträgen sonstiger Art, insbesondere Pacht- und Unterpachtverträgen,
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.2.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, gegebenenfalls unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung, einzuberufen sind. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse können, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

9. Beirat

9.1.

Der Verein kann einen Beirat bestellen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Im Übrigen gilt Ziff. 7.3.

9.2.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung. Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 EUR bedürfen seiner Zustimmung.

9.3.

Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder dem Schatzmeister schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen, gegebenenfalls unter Mitteilung einer Tagesordnung. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprochen, können die Beiratsmitglieder den Beirat selbst unter Angabe der Gründe einberufen; der Vorstand ist zu informieren.

9.4.

Die Vorstandmitglieder haben in den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist über Verlauf und Ergebnisse von Beiratssitzungen zu unterrichten. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, die der Beirat aus seiner Mitte wählt. Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10. Mitgliederversammlung

10.1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann höchstens 3 fremde Stimmen vertreten; das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

10.2.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
- die Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Beirat,
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder die Ausschließung von Mitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich von Vorstand oder Beirat fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

10.3.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen; die Einladung gilt als am 3. Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als zugegangen. Einladungen können per Fax und e-mail versandt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die weiteren Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben; in der Versammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung nur noch vom Vorstand beantragt werden.

10.4.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Schriftführer ist Protokollführer. In seinem Verhinderungsfall kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestellen; dies kann auch ein Nichtmitglied sein. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

10.5.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für eine Änderung des Zwecks des Vereins. Hat bei Wahlen kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10.6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Ziff. 10 entsprechend.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Denkmalschutzes des Historischen Verkaufspavillons Görresstraße gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in Bonn am 04.09.2015 in der Gründungsversammlung unterzeichnet.